



Hochschule  
Zittau/Görlitz  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Praxisordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Soziale Arbeit

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

27. Februar 2019

**Praxisordnung  
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit  
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i.V.m. § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2015, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Praxisordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ als Satzung.

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Ziele der Praxismodule .....	5
§ 3 Rechtlicher Status und Versicherungsschutz im Praktikum.....	6
§ 4 Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxis.....	6
<b>II. Abschnitt: Bestimmungen zu den Praxismodulen</b> .....	7
§ 5 Aufbau der Praxismodule .....	7
§ 6 Dauer und Ablauf der Praktika.....	8
§ 7 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen .....	8
§ 8 Suche und Auswahl der Praxisstelle.....	9
§ 9 Anerkennung von Praxisstellen.....	9
§ 10 Ausbildungsvereinbarung .....	10
§ 11 Ausbildungsplan .....	11
§ 12 Anforderungen an die Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung.....	11
§ 13 Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung.....	12
§ 14 Belegarbeit.....	12
§ 15 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung .....	13
§ 16 Anerkennung der Praxismodule .....	13
§ 17 Anerkennung beruflicher Tätigkeit vor Studienbeginn .....	15
<b>III. Abschnitt: Gremien und Funktionen</b> .....	16
§ 18 Praxisamt.....	16
§ 19 Leitung des Praxisamtes.....	16
§ 20 Praxisbeirat.....	16
§ 21 Aufgaben des Praxisbeirates.....	17
<b>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	18

**§ 22 Inkrafttreten** ..... 18

---

**Anlagen**

Anlage 1:

Modulbeschreibung interventionsorientiertes Praxismodul

Modulbeschreibung organisationsorientiertes Praxismodul

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ der Hochschule Zittau/ Görlitz sind Praktika verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Diese Ordnung beschreibt Umfang, Ziele, Inhalte und Verfahrensablauf des interventionsorientierten Praxismoduls (Modulnr. 236950) und des organisationsorientierten Praxismoduls (Modulnr. 237000).
- (3) Ziel dieser Ordnung ist die Qualitätssicherung der interventions- und organisationsorientierten Praxisphase.
- (4) Weitere Ausführungen zur Praxisordnung sind dem Informationsmaterial zu den Praktika zu entnehmen.

### **§ 2 Ziele der Praxismodule**

- (1) Das interventionsorientierte und das organisationsorientierte Praxismodul sind Grundpfeiler der Vermittlungsebene am Lernort- und Bildungsort Praxis. Hier soll eine berufspraktische Qualifikation in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit erworben werden.
- (2) Beide Praxismodule sind Pflichtmodule im Umfang von jeweils 30 ECTS.
- (3) Die Praktika im Rahmen des interventionsorientierten und organisationsorientierten Praxismoduls sind in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und betreute praktische Studienabschnitte. Sie werden in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis – im Folgenden als „Praxisstelle“ bezeichnet – abgeleistet.
- (4) Unter Anleitung berufserfahrener Fachkräfte gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung sollen die Studierenden ihre künftige Berufsrolle und die vielfältigen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennenlernen und reflektieren, theoretisches Wissen vertiefen und schrittweise für die selbständige berufliche Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit befähigt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des interventionsorientierten und organisationsorientierten Praxismoduls (Anlage 1).
- (5) Die Praktika können auch im Ausland abgeleistet werden. Voraussetzungen für ein Praktikum im nicht deutschsprachigen Ausland sind nachweisbare Sprachkenntnisse, die ein qualifiziertes Arbeiten gewährleisten.

### **§ 3 Rechtlicher Status und Versicherungsschutz im Praktikum**

- (1) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (2) Sie sind im Praktikum im In- oder Ausland nur dann über die Hochschule gesetzlich versichert, wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt.
- (3) Während eines frei gewählten Praktikums im Ausland besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet einen Leistungsanspruch. Studierende verpflichten sich daher, Fragen des Versicherungsschutzes bereits vor Beginn des Praktikums, z.B. mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der Praxisstelle abzuklären. Gegebenenfalls wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Der/Die Studierende ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.
- (4) Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Praktikum im In- und Ausland. Details sind durch die Praktikantin/den Praktikanten mit der zuständigen Krankenkasse bzw. der ausländischen Praxisstelle abzuklären. Beim Praktikum im Ausland wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.
- (5) Gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung haben sich Studierende für das Praktikum zurückzumelden.
- (6) Entstehende Kosten, sofern sie nicht von deutschen und internationalen Förderprogrammen gedeckt werden, sind grundsätzlich von den Studierenden zu tragen.

### **§ 4 Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxis**

- (1) Die Angehörigen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit sind um eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis der Sozialen Arbeit bemüht. Sie arbeiten in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.
- (2) Das Praxisamt führt während der Durchführung eines jeden Praxismoduls mindestens ein Treffen für Praxisanleiter/innen durch. Diese Treffen dienen dem kontinuierlichen Er-

fahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und der Praxis der Sozialen Arbeit.

## **II. Abschnitt: Bestimmungen zu den Praxismodulen**

### **§ 5 Aufbau der Praxismodule**

(1) Jedes Praxismodul beinhaltet ein angeleitetes Praktikum sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

(2) Das interventionsorientierte Praxismodul findet in der Regel im 3. Fachsemester statt und umfasst folgende Lehr- und Lernformen:

- Interventionsorientiertes Praktikum (angeleitete Praxis in einer Praxisstelle im Umfang von 720 Stunden, VT)
- Ausbildungssupervision (praxisbegleitende Übung, 2-stündig, 10er-Gruppen, gesamt: 22,5 Stunden, VT)
- interventionsorientierte Explorationsbegleitung (praxisbegleitende Übung, 1-stündig; gesamt: 11,25 Stunden)

Es wird durch die Erstellung einer Belegarbeit als Praxisbeleg (VP) beendet.

(3) Das organisationsorientierte Praxismodul findet in der Regel im 6. Fachsemester statt und umfasst folgende Lehr- und Lernformen:

- organisationsorientiertes Praktikum (angeleitete Praxis in einer Praxisstelle im Umfang von 720 Stunden, VT)
- Ausbildungssupervision (praxisbegleitende Übung, 2-stündig, 10er-Gruppen, gesamt: 22,5 Stunden, VT)
- Begleitung der organisationsorientierten Forschungs- und Entwicklungsaufgabe (praxisbegleitende Übung, 1-stündig, gesamt: 11,25 Stunden)
- Aktuelle Fragestellungen (praxisbegleitende Übung, 2-stündig; gesamt: 22,5 Stunden, VT)

Es wird durch die Erstellung einer Belegarbeit als Praxisbeleg (PP) beendet.

(4) Jede Praxisexploration ist an einer Praxisstelle abzuleisten.

(5) Das Praktikum wird unterbrochen durch die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule nach § 7 dieser Ordnung. Die Studierenden sind dafür von der Praxisstelle freizustellen.

(6) Nach Beginn des Praktikums ist ein Wechsel der Praxisstelle in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Studierenden möglich. Über den Antrag und die Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen in der Praxisstelle entscheidet die Leitung des Praxisamtes.

## **§ 6 Dauer und Ablauf der Praktika**

(1) Die Dauer des interventionsorientierten und organisationsorientierten Praktikums beträgt jeweils 720 Stunden. Die Praktika werden in der Regel im Rahmen einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Arbeitsstunden pro Woche oder in Vollbeschäftigung abgeleistet.

(2) In begründeten Fällen kann die Leitung des Praxisamtes auf Antrag des/der Studierenden über eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit bei entsprechender Verlängerung des zeitlichen Umfangs des jeweiligen Praktikums entscheiden.

(3) Eingeschlossen in die Dauer der Praktika sind gesetzliche Feiertage.

(4) Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich je Praktikum die zehn Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung eigener minderjähriger Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, sind die fünf Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuarbeiten. Ausnahmen sind auf Antrag der Studierenden durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes möglich.

(5) Bei darüber hinaus gehenden Unterbrechungen und Versäumnissen sind die entsprechenden Arbeitstage nachzuarbeiten. Die Regelung des Abs. 7 findet entsprechend Anwendung.

(6) Für alle arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, die nicht mit dieser Ordnung geregelt sind, gilt allgemeines Recht sowie die für die Praxisstelle zutreffende Regelung.

(7) Das jeweilige Praktikum soll spätestens bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters beendet sein. Verlängerungen des Praktikums wegen Unterbrechung oder Versäumnissen müssen hierin enthalten sein. Ausnahmen von Satz 1 sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes möglich.

## **§ 7 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

(1) Während der Praktika finden entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt, in denen die Begleitung der Studierenden durch die Hochschule gewährleistet wird.



(2) Die Ausbildungssupervision dient der systematischen Reflexion der beruflichen Praxis und dem eigenen beruflichen Handeln in der Praxisstelle. Die Angebote im Rahmen der Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“ orientieren sich an der jeweiligen Zielsetzung des Praxismoduls und aktuellen sozialarbeitsrelevanten Themen.

(3) Die Studierenden können während der Erstellung der Belegarbeit von der Hochschule angebotene Konsultationen in Anspruch nehmen.

(4) Die Teilnahme an den Veranstaltungen „Ausbildungssupervision“ und „Aktuelle Fragestellungen“ ist verpflichtend. Ihre inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung obliegt dem Praxisamt.

(5) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können auch an einer anderen Hochschule für Soziale Arbeit abgeleistet werden. Eine entsprechende Vereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Fachberatung des Praxisamtes.

(6) Bei Praxisstellen außerhalb des Freistaates Sachsen besteht auf Antrag der Studierenden die Möglichkeit die Ausbildungssupervision bei einem/einer von der Deutschen Gesellschaft für Supervision anerkannten Supervisor/Supervisorin zu erbringen. Die Fachberatung des Praxisamtes entscheidet über diesen Antrag.

(7) Für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Ausland sind Ausnahmeregelungen möglich. Es sind jedoch mit der Fachberatung des Praxisamtes und dem/der jeweiligen Begleitdozent/in adäquate Alternativen schriftlich zu vereinbaren.

(8) Studierende, die ihre praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule Zittau/Görlitz ableisten, müssen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und den erbrachten Umfang der Lehrveranstaltung(en) im Praxisamt vorlegen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Fachberatung des Praxisamtes als prüfungsberechtigte Lehrperson.

## **§ 8 Suche und Auswahl der Praxisstelle**

Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle zur Ableistung des interventions- und organisationsorientierten Praktikums obliegt den Studierenden. Dabei können sie sich durch die Fachberatung im Praxisamt beraten lassen.

## **§ 9 Anerkennung von Praxisstellen**

(1) Praxisstellen sind Ausbildungspartnerinnen der Hochschule. Sie sind Einrichtungen öffentlicher, freier oder privatwirtschaftlicher Träger der Sozialen Arbeit, in denen berufstyp-

ches Handeln gelernt werden kann. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch Fachkräfte nach Abs. 2 sicherzustellen und die Ausbildungsziele nach § 2 dieser Ordnung zu gewährleisten.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt in der Regel durch eine Fachkraft entsprechend der Sozialanerkennungsverordnung (SozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales in der jeweils gültigen Fassung. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung des Praxisamtes auf Antrag der Studierenden.

(3) Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt über die Zustimmung zu einer schriftlichen Praxisstellenanzeige, die von den Studierenden bei der Fachberatung im Praxisamt eingereicht wird.

(4) Die Praxisstellenanzeige bezieht sich auf das jeweilige Praktikum, das der/die Studierende in dem genannten Zeitraum an der genannten Praxisstelle ableisten möchte. Sie enthält Angaben über den Träger und die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet werden soll, die Inhalte des Praktikums sowie Name, Qualifikation und Funktion der Person, welche die Anleitung übernimmt. Über die Geeignetheit der Praxisstelle entscheidet die Fachberatung des Praxisamtes.

(5) Für eine Praxisstelle, die nach dem Zertifizierungsverfahren der „LAG Sachsen-Thüringen der Praxisämter/-referate an Hochschulen/ Fachbereichen für Soziale Arbeit“ als „Zertifizierte Praxisstelle Soziale Arbeit“ anerkannt ist, entfällt das Anerkennungsverfahren nach Abs. 3.

## **§ 10 Ausbildungsvereinbarung**

(1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch eine Ausbildungsvereinbarung begründet, die von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird. Die Ausbildungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Fachberatung des Praxisamtes.

(2) Durch die Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(3) In der Ausbildungsvereinbarung werden die Dauer des Praktikums, Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 12 und 13 dieser Ordnung sowie Inhalte des Praktikums geregelt und die Person, die die Praxisanleitung übernehmen wird, benannt.

(4) Der Beginn des Praktikums ohne Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko.

## **§ 11 Ausbildungsplan**

(1) Die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und der/die Studierende erstellen zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der curricularen Ziele des Praxismoduls gemeinsam einen Ausbildungsplan, der Lernziele und angestrebte Kompetenzentwicklungen des/der Studierenden, Tätigkeitsinhalte und die zeitliche Abfolge des Praktikums sowie die Form der Praxisanleitung regelt.

(2) Der Ausbildungsplan ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeginn mit den Unterschriften der Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und der/des Studierenden der Fachberatung des Praxisamtes zur Genehmigung vorzulegen. Mit seiner Genehmigung durch die Fachberatung im Praxisamt wird er Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung nach § 10 dieser Ordnung. Gravierende Abweichungen vom Ausbildungsplan sind der Fachberatung des Praxisamtes umgehend mitzuteilen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Fachberatung im Praxisamt.

(3) In den genehmigten Ausbildungsplan kann der/die Supervisor/in und der/die zuständige Lehrende Einsicht erhalten, der/die den/die Studierende/n im jeweiligen Praktikum begleiteten.

(4) Eine Überschreitung der in Abs. 2 genannten Frist führt zur Verlängerung des Praktikums um die entsprechende Zeit. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden abgesehen werden.

## **§ 12 Anforderungen an die Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstelle erklärt sich bereit,

- a) den/die Studierende/n nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes im Sinne des § 11 dieser Ordnung auszubilden,
- b) den/die Studierende/n für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 7 dieser Ordnung freizustellen,
- c) den/die Studierende/n im Falle einer erforderlichen Verlängerung des Praktikums zusätzlich für diese Dauer auszubilden,
- d) den Tätigkeitsnachweis und die Beurteilung gemäß § 15 dieser Ordnung dem/der Studierenden zum Ende des Praktikums auszuhändigen,

- e) den Ausbildungsprozess während des Praktikums durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Bereitschaft, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.

### **§ 13 Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung**

Der/die Studierende verpflichtet sich

- a) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- b) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen zu beachten,
- c) ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen,
- d) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 7 dieser Ordnung teilzunehmen,
- e) den Ausbildungsplan gemäß § 11 dieser Ordnung, sowie alle in § 16 dieser Ordnung zum Abschluss des jeweiligen Praxismoduls geforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Hochschule einzureichen.

### **§ 14 Belegarbeit**

(1) Gemäß Anlage 2 der Studienordnung und Anlage 1 der Prüfungsordnung haben die Studierenden am Ende des jeweiligen Praxismoduls eine Belegarbeit als Modulprüfungs(vor)leistung (VP bzw. PP) zu erbringen.

(2) Für das interventionsorientierte Praxismodul wird diese im Folgenden als „Interventionsorientierter Praxisbeleg“, für das organisationsorientierte Praxismodul als „Organisationsorientierter Praxisbeleg“ bezeichnet.

(3) Im „Interventionsorientierten Praxisbeleg“ wird eine von dem/der Studierenden eigenständig entwickelte und mit der Praxisstelle und Hochschule verhandelte Praxisexplorationsaufgabe bearbeitet. Der „Interventionsorientierte Praxisbeleg“ (VP) wird mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet.

(4) Im „Organisationsorientierten Praxisbeleg“ wird eine von dem/der Studierenden eigenständig entwickelte und mit der Praxisstelle verhandelte, zu untersuchende Fragestellung im Rahmen einer Praxisentwicklungs- oder Praxisforschungsaufgabe bearbeitet. Der „Organisationsorientierte Praxisbeleg“ (PP) wird benotet.

(5) Die Praxisbelege sind spätestens bis zum ersten Vorlesungstag des auf das Praxismodul folgende Semester im Praxisamt abzugeben.

(6) Die in Abs. 5 genannte Frist ist eine Ausschlussfrist. Ein Fristversäumnis kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Studierenden vom Prüfungsausschuss der Fakultät geheilt werden.

(7) Der/die Studierende kann sich von der Modulprüfung (Belegarbeit) abmelden. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist die Belegarbeit am letzten Tag des Nachprüfungszeitraumes des auf das Praxismodul folgenden Semesters im Praxisamt abzugeben.

### **§ 15 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung**

(1) Nach Beendigung des Praktikums ist von der Praxisstelle der zeitliche Umfang der praktischen Tätigkeit des/der Studierenden in der Praxisstelle durch einen Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen.

(2) Dem Tätigkeitsnachweis ist ein qualifizierter Leistungsnachweis (Beurteilung) beizufügen, aus dem begründet hervorgehen muss, ob der Ausbildungsplan gemäß § 11 dieser Ordnung erfüllt und das Praktikum aus Sicht der Praxisstelle erfolgreich abgeleistet worden ist.

(3) Tätigkeitsnachweis und Beurteilung sind dem/der Studierenden am Ende des Praktikums auszuhändigen.

### **§ 16 Bewertung der Praxismodule**

(1) Für die Bewertung und somit die Vergabe von Leistungspunkten für das interventionsorientierte Praxismodul sind gemäß der gültigen Prüfungsordnung folgende Leistungen nachweislich erforderlich:

a) Prüfungsvorleistungen:

- die bestandene Belegarbeit (interventionsorientierter Praxisbeleg, VP) gemäß § 14 dieser Ordnung durch eine prüfungsberechtigte hauptamtliche Lehrperson der Fakultät Sozialwissenschaften
- das bestandene interventionsorientierte Praktikum (VT) entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 11 i.V.m. §§ 5 und 6 dieser Ordnung durch die Fachberatung des Praxisamtes als prüfungsberechtigte Lehrperson. Die Bewer-

tung des interventionsorientierten Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung des Ausbildungsplanes gemäß §11 sowie des qualifizierten Leistungsnachweises (Beurteilung) und Tätigkeitsnachweises gemäß § 15 dieser Ordnung.

- die erfolgreiche Teilnahme an der das Praktikum begleitenden Ausbildungssupervision (VT) bzw. der vereinbarten Äquivalentleistung gemäß § 7 dieser Ordnung durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson.

(2) Für die Bewertung und somit die Vergabe von Leistungspunkten für das organisationsorientierte Praxismodul sind gemäß der gültigen Prüfungsordnung folgende Leistungen nachweislich erforderlich:

a) Prüfungsleistung:

- die mit mindestens „ausreichend“ benotete Belegarbeit (organisationsorientierter Praxisbeleg, PP) gemäß § 14 dieser Ordnung durch eine prüfungsberechtigte hauptamtliche Lehrperson der Fakultät Sozialwissenschaften.

b) Prüfungsvorleistungen:

- das bestandene organisationsorientierte Praktikum (VT) entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 11 i.V.m. §§ 5 und 6 dieser Ordnung durch die Fachberatung des Praxisamtes als prüfungsberechtigte Lehrperson. Die Bewertung des organisationsorientierten Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung des Ausbildungsplanes gemäß §11 sowie des qualifizierten Leistungsnachweises (Beurteilung) und Tätigkeitsnachweises gemäß § 15 dieser Ordnung.
- die erfolgreiche Teilnahme an der das Praktikum begleitende Ausbildungssupervision (VT) bzw. der vereinbarten Äquivalentleistungen gemäß § 7 dieser Ordnung durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson.
- die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“ (VT) bzw. den vereinbarten Äquivalentleistungen gemäß § 7 dieser Ordnung durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson.

(3) Die Bewertung des Praktikums erfolgt unter der Voraussetzung, dass der/die Studierende während des jeweiligen Praktikums erfolgreich an der Ausbildungssupervision bzw.

den vereinbarten Äquivalentleistungen gemäß § 7 dieser Ordnung teilgenommen hat. Eine Nach- oder Wiederholung der Ausbildungssupervision bzw. der vereinbarten Äquivalentleistungen gemäß § 7 dieser Ordnung ohne eine Nach- oder Wiederholung des entsprechenden Praktikums ist ausgeschlossen.

(4) Die Fachberatung kann zur Entscheidungsfindung bezüglich der Anerkennung des interventions- und/oder organisationsorientierten Praktikums mit der Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und dem/der Studierenden klärende Gespräche führen.

### **§ 17 Inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen für die Anerkennung beruflicher Tätigkeiten vor Studienbeginn**

(1) Im Rahmen der Entscheidung des Prüfungsausschusses (gemäß § 8 der Prüfungsordnung) auf Anerkennung beruflicher Tätigkeiten vor Studienbeginn als Äquivalent zum interventionsorientierten Praxismodul sind die in den folgenden Absätzen aufgeführten inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu beachten.

(2) Für die Anerkennung muss formal nachgewiesen werden:

- a) eine mindestens zweijährige sozialarbeiterische/sozialpädagogische Fachausbildung und staatliche Anerkennung, zusammen mit einer dreijährigen kontinuierlichen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und Bewährung (inklusive Berufsanerkennungsjahr) in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit.

oder

- b) eine mindestens zweijährige erfolgreich verlaufene kontinuierliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit, die nach Abschluss einer hierfür qualifizierenden Hochschulausbildung abgeleistet wurde.

(3) Die inhaltlichen Voraussetzungen werden mit dem/der Studierenden in einem Kolloquium vor Anerkennung des interventionsorientierten Praxismoduls geprüft.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt zur Durchführung des Kolloquiums eine/n hauptamtlich Lehrende/n aus dem Studiengang Soziale Arbeit sowie die Fachberatung des Praxisamtes für den Studiengang Soziale Arbeit.

(5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 25 Minuten.

(6) Die Prüfer/innen beurteilen den Erfolg des Kolloquiums und informieren den Prüfungsausschuss schriftlich über das Ergebnis der inhaltlichen Prüfung.

(7) Im Falle der Nichtanerkennung der beruflichen Tätigkeit als Äquivalenz zum Praxismodul, gilt § 8 Abs. 6 der Prüfungsordnung.

### **III. Abschnitt: Gremien und Funktionen**

#### **§ 18 Praxisamt**

(1) Das Praxisamt ist ein integraler Bestandteil der Fakultät Sozialwissenschaften mit einem spezifischen Dienstleistungsauftrag gegenüber Hochschule, Studierenden und Praxis. Es ist für die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Praxismodule sowie für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Praxismodule mitverantwortlich. Es wirkt mit an Prozessen des wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens in Kooperation mit der Praxis und den Hochschulangehörigen, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung und Berufseinmündung der Absolvent/innen.

(2) Das Praxisamt besteht aus der Leitung, der Fachberatung für den jeweiligen Studiengang an der Fakultät Sozialwissenschaften, sonstigen Mitarbeitenden des Praxisamtes sowie dem Praxisbeirat für den jeweiligen Studiengang an der Fakultät Sozialwissenschaften.

#### **§ 19 Leitung des Praxisamtes**

(1) Das Praxisamt wird von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin geleitet, die/der vom Fakultätsrat für die übliche Dauer der Besetzung von Selbstverwaltungsämtern bestellt wird.

(2) Die Leitung des Praxisamtes ist von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.

(3) Die Leitung regelt den Vollzug der Aufgaben gemäß § 18 Abs. 1 dieser Ordnung.

#### **§ 20 Praxisbeirat**

(1) Dem Praxisbeirat für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ gehören an:

als abgeordnet durch Dienstaufgaben

- die Leitung des Praxisamtes
- die Fachberatung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“



als bestellte Mitglieder des Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“

- eine weitere hauptamtliche Lehrkraft
- zwei studentische Vertreter/innen
- zwei Vertreter/innen aus der Praxis

(2) Die jeweilige weitere hauptamtliche Lehrkraft und die Vertreter/innen aus der Praxis werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Leitung des Praxisamtes bestellt und vom Dekan/der Dekanin berufen. Die Fachschaft reicht der Leitung des Praxisamtes Vorschläge für die Bestellung der studentischen Vertreter/innen ein. Ihre Bestellung erfolgt durch den Fakultätsrat für jeweils ein Jahr.

(3) Die Amtszeit des Praxisbeirates entspricht den Perioden anderer Selbstverwaltungsgremien in der Fakultät.

## **§ 21 Aufgaben des Praxisbeirates**

(1) Der Praxisbeirat dient dem Austausch zwischen Hochschule und Einrichtungen der beruflichen Praxis über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen der Gestaltung der Praxismodule und der Unterstützung des Praxisamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 18 dieser Ordnung.

(2) Die bestellten Mitglieder des Praxisbeirates beraten die Leitung und die Fachberatung im Praxisamt insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Praxisanteile im Studium.

(3) Empfehlungen des Praxisbeirates sollen angemessen berücksichtigt werden, soweit sie mit den Ausbildungszielen dieser Praxisordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung kompatibel sind.

(4) Der Praxisbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen.

## IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 22 Inkrafttreten

Diese Praxisordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ab Matrikel 2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 15.02.2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 27.02.2019.

Zittau/Görlitz am 27.02.2019



Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

### **Anlage 1:**

Modulbeschreibung interventionsorientiertes Praxismodul

Modulbeschreibung organisationsorientiertes Praxismodul

<https://web.hszg.de/Modulkatalog/>